

AZ: IV 61-70-20-20

**Drucksache Nr.: 0112/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.09.2008	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Aufstellung des Lärmaktionsplanes für die  
Stadt Neumünster**

- **Billigung des Entwurfs**
- **Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Antrag:**

1. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Neumünster wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird entsprechend der Regelung von § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Allgemeine Verwaltungskosten

**Begründung:**

Aufgrund der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002 / 49 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.02.2002 sowie den Regelungen der §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist die Stadt Neumünster verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen; der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes hat die Stadt Neumünster das Büro ACCON GmbH aus Greifenberg bei München beauftragt.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die 1. Stufe, erstellt vom Büro ACCON, wurden dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 13.09.2007 (Mitteilungs-Nr. 0300 / 2003 / MV) zur Kenntnis gegeben.

Der vom Büro ACCON erstellte Entwurf des Lärmaktionsplanes entspricht den Mindestanforderungen des europäischen Parlamentes und Rates.

Entsprechend einem Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12.06.2008 erfolgt die Berichterstattung der Bundesregierung an die EU zum 18.11.2008. Um diesen Termin einzuhalten, gemäß einem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 16. Juli 2008, sind die beschlossenen Lärmaktionspläne bis zum 17.10.2008 an das Staatliche Umweltamt Kiel zu übermitteln. Für Gemeinden, die sich mit einer vertieften Lärmaktionsplanung befassen und demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt über keinen verabschiedeten Lärmaktionsplan verfügen, wird eine „Zusammenfassung des Aktionsplanes zur Mitteilung an die EU gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG“ akzeptiert (E-Mail des MLUIR vom 18.07.2008).

Für das kartierte Gebiet (Teile des Ringes und der Hauptzufahrtsstraßen nach Neumünster) ist der Entwurf des Lärmaktionsplanes erstellt worden. Da die Lärmwerte für die DB-Hauptstrecke sowie der Nebenstrecken vom Eisenbahnbundesamt noch nicht vorliegen, werden diese im Entwurf des Lärmaktionsplanes nicht berücksichtigt. Der vom Büro ACCON vorgelegte Entwurf des Lärmaktionsplanes konnte von der Verwaltung noch nicht in allen Einzelheiten bewertet werden. Bedingt durch die enge Terminvorgabe wird trotzdem vorgeschlagen, die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die in der Schalltechnischen Untersuchung enthaltenen Karten im DIN A 1 Format werden der Druckvorlage nicht beigelegt, dafür aber als Anlage im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes des Lärmaktionsplanes soll nunmehr die Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung auf die Dauer eines Monats, Beteiligung der Stadtteilbeiräte) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Verwaltung die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die dazu eingegangenen Anregungen einer Abwägung unterziehen und die Ergebnisse dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss im November und der Ratsversammlung im Dezember zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Im Auftrag

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

Arend  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

1. Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen
2. Entwurf des Lärmaktionsplanes vom 20.08.2008 gem. § 47 d BImSchG
3. Schalltechnische Untersuchung vom Lärmaktionsplan vom 20.08.2008